

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Wir Carl der Sechste/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ... Fügen denen samtlichen Fürstl. Mecklenburgischen Land-Ständen ... und der Stadt Rostock hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey fortwährendem Ungehorsam und immermehr zunehmenden ... höchststräfflichen Bezeugen des Hertzogs Carl Leopolds/ zu Mecklenburg Lbd. zu Rettung des Landes/ Wiederherstellung der heylsamen Justiz und allgemeinen Ruhe vor nutzlich und nöthig gefunden ... : Geben zu Laxenburgden Acht und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert Drey und Dreyssig ...

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833834096>

Druck Freier  Zugang



Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden
 erwählter Römischer Kayser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs,
 in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien
 König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol, 2c. Fügen
 denen samtllichen Fürstl. Mecklenburgischen Land-Ständen / Räten / Bedienten / Geist- und Weltlichen Standes / Miliz und samtllichen Unterthanen derer
 Mecklenburgischen Schwerin und Güstrowischen Landen / wie auch des secularisirten Stifts Suerin sonst Buzow genannt / und der Stadt Rostock hiermit zu wissen:
 Nachdem Wir bey fortwährendem Ungehorsam und immermehr zunehmenden unverantwortlichen und höchststräflichen Bezeugen des Herzogs Carl Leopolds /
 zu Mecklenburg Ebd. zu Rettung des Landes / Wiederherstellung der heylsamen Justiz und allgemeiner Ruhe vor nützlich und nöthig gefunden / die bishero von dem
 Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg rühm-würdigst geführte Commission dem Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg Ebd. bis zu besserer Be-
 greiffung des regierenden Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg / oder anderweither Unser Kayserl. Verordnung und Reichs-Constitutions-mässiger Verfügung gnä-
 digst aufzutragen; Als wollen Wir hierdurch Ritter- und Landschafft / Städten und Unterthanen / Adlich- und Unadlichen / Geist- und Weltlichen / Civil- und Militar-
 Bedienten alles Ernstes und Gemessen anbefohlen haben / des Herzog Christian Ludewigs zu Mecklenburg Ebd. als Unserm nunmehrigen Kayserlichen Commissario den
 schuldigen Gehorsam in allen denen jenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen / die derselbe von Kayserlichen Commissions- wegen / und nach denen Kayserlichen
 bereits ergangenen / oder noch künftighin ergehenden Erkenntnissen / veranstalten wird. Wie dann diejenige / so sich dessen weigern / oder darwider handeln werden /
 mit der allerschärfsten und unausbleiblichen Straff / und zwar dem Befund und der Sachen Beschaffenheit nach / an Leib und Leben / Ehr und Güthern unfehlbar
 angesehen werden sollen. Darneben Wir auch allen und jeden / was Stands und Würden sie seynd / hiermit ernstlich und bey obbemeldter Straffe verbiethen / so lang
 der regierende Herzog zu Mecklenburg bey seinem Ungehorsam und Renitenz verharret / dessen / Unsern Kayserlichen Verordnungen und Erkenntnissen zuwider lauf-
 fenden Befehlen in dem geringsten zu gehorsamen / oder sich zur Widersetzlichkeit gegen unsern Kayserlichen Commissarium verleiten zu lassen / und werden die Ungezie-
 mende / denen Reichs-Satzungen / Unser Kayserl. höchsten Authorität / und Unseren Kayserlichen Erkenntnissen zuwiderlaufende Fürstliche Edicta und Manifesta ge-
 dachten Herzogs Carl Leopolds / in Specie das den fünfzehenden Decembris Siebenzehnhundert Zwen und Dreyssig erlassene Manifest, auch alles / was derselbe sonst
 gegen die Kayserliche Verordnungen ergehen lassen / hiermit Anthonitate Cæsarea cassirt und annullirt, und in dergleichen ihm keine Folge zu leisten ernstlich anbefohlen /
 widrigenfalls / da sich jemand / wes Standes oder Würden er auch wäre / unterstehen sollte / derjenigen Schuldigkeit / mit welcher Er / der Herzog Carl Leopold selbst /
 sambt allen seinen Unterthanen / Uns als höchsten Oberhaupt und dem Reich / denen Reichs-Gesäzen gemäß / verbunden ist / zu vergessen und sie ausser Augen zu setzen;
 So soll der Verbrecher so bald zur Rechenschafft und der Sachen Umständen nach zur Verhaft gezogen / sein Verbrechen untersucht / und denen strengsten Rechten
 nach / zu verdienster Straff unausbleiblich gezogen werden. Dahingegen Wir alle und jede gehorsame Unterthanen / wes Standes und Würden sie seynd / Geistlich
 und Weltlich / Civil- und Militar-Bediente aufs neue in Unsern höchsten Kayserlichen Schutz aufnehmen / und die vorige Kayserliche Conservatoria hiermit abermahls er-
 neueren / und kräftigst darüber halten wollen. Wornach samtlliche / und ein jeder ins besondere / sich zu achten / und alles und jedes gehorsambst zu befolgen wissen wird.
 Geben zu Laxenburg den Acht und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert Drey und Dreyssig / Unserer Reiche des Römischen im zwen und Zwanzigsten / des
 Hispanischen im Dreyssigsten / des Hungarisch- und Böhmeimischen aber im Drey und Zwanzigsten.

S M R S. mp.

Vt. J. A. Graff von Metsch, mp.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Majestatis Proprium.

Arnold, Henrich, v. Glandorff, mp

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

*Königliche Manifest de 1732 contra
Herrn Joh. Christian Kerp: id in fac: & C. R. d. n.
v. d. d. 1732. n. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.*



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

